

A m t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXII. —

Breslau, den 31. Mai 1826.

Bekanntmachung.

Da gegenwärtig die Kunststraße zwischen Dhlau, Brieg und Schurgast vollendet ist, so sind nach Maassgabe der, bei der jetzigen Wegelinie sich ergebenden Ruthenzahl, die postmäßigen Entfernungen zwischen jenen Orten, und zwar

- a) zwischen Dhlau und Brieg statt bisher 2 Meilen auf
Zwei und Eine Viertelmeile,
- b) zwischen Brieg und Schurgast statt bisher 3 Meilen auf
Zwei und Drei Viertelmeilen

festgesetzt.

Die Post-Anstalten sind angewiesen, nach dieser Entfernung vom 1. Juni d. J. ab, das Personengeld sowohl, als das Extrapost-, Courier- und Estafettengeld, so wie die Lohnfuhr-Abgabe, zu erheben, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Berlin den 6. Mai 1826.

General = Post = Amt.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Da sich gezeigt hat, daß Kraftmehl und Stärke aus Kartoffeln bei weiten höher im Preise stehen, als Kraftmehl und Stärke aus Weizen, so soll nach einem Rescript des Herrn General-Directors der Steuern vom 1. May 1826 von Kraftmehl und Stärke aus Kartoffeln künftig beim Eingange in mahlsteuerpflichtige Städte die Steuer nicht mehr, wie früher nach der Amtsblatt-Verfügung vom 6. April 1824. Seite 107. 108. mit 10 Sgr. fordern wie vom Kraftmehl und Stärke aus Weizen p. 26

Nro. 86.
Betreffend die
Versteuerung
des Kraftmehls
und der Stärke
aus Kartoffeln.

Ctr. mit 1 Rtlr. 10 Sgr. exclusive der Communal = Steuer = Abgabe erhoben werden.

Dies wird dem Publikum zur Nachricht und den Steuer = Behörden unsers Departements zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

II. IX. May 355. Breslau den 20. May 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 67.
Die Zollfreiheit
an den Damm =
Fähr = und
Brücken = Hebe =
stellen der Post =
Land = Meister
betreffend.

Von Seiten des Königl. General = Post = Amtes sind zu dem Zweck: die durch die Verordnung vom 10. Januar 1824 den Lohufuhrleuten auferlegte Abgabe an die Post = Kasse, nicht weniger die verbotene Beförderung postmäßiger Briefe und Päckereien, zu kontrolliren — Post = Landreiter und Lohnfuhr = Kontrolleure angestellt worden.

Dieselben werden sich durch eine Dienstkleidung, aus einem dunkelblauen Rocke mit orangefarbenem Krage bestehend, und wenn sie in bürgerlicher Kleidung erscheinen, durch eine Legitimations = Medaille, kenntlich machen.

Da nach einem Rescript des Königl. Ministerii der Finanzen vom 29. April d. J. diesen Postlandreitern und Lohnfuhr = Kontrolleuren die nämliche Befreiung von den Damm = Fähr = und Brücken = Geldern gewährt werden soll, welche die Gens = d'armen genießen; so werden sämtliche Damm = Fähr = und Brücken = Eigenthümer und Pächter unsers Departements zur pünktlichen Beachtung hiermit angewiesen.

II. A. XV. Mai 369. Breslau den 19. Mai 1826.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 68
Die Abstellung
einiger bei
Wirthshäusern
in der Nähe
der Chausseen
vorkommenden
Mißbräuche.

Da seit einiger Zeit die Fuhrleute vor den an den Chausseen gelegenen Gasthöfen, Wirths = und Schankhäusern, mit ihren Fuhrwerken auf der Chaussee selbst stille halten, die Wagen auf der Chaussee ausgespannt stehen lassen oder wohl gar auf selbiger ihrem Zugvieh das Futter vorlegen; dadurch aber nicht nur eine Verunreinigung der Straße herbeigeführt wird, sondern oftmals auch eine gänzliche Sperrung der Passage entsteht: so werden hiedurch sowohl die betreffenden Gast = und Schankwirth, welche hierunter die bei ihnen einsprechenden Fuhrleute zu vertreten haben, als auch sämtliche Reisende und Wagenführer ernstlich gewarnt, jenes Ungebührniß sich nicht zu Schulden kommen zu lassen; widrigensfalls die für jeden Kontraventionsfall, in Gemäßheit der allgemeinen Strafbestimmungen vom 29. Mai 1822, Seite 259. §. 3. des Amtsblatts pro 1822, in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Rtlr. werden genommen werden.

Die betreffenden Bau = und Polizen = Beamten unsers Departements werden angewiesen: genaue Aufsicht auf dergleichen Ungebührnisse, so wie auch darüber zu führen, daß die Plätze vor den Wirthshäusern stets von allem Unrath frei und rein erhalten werden.

Die Kontravenienten haben die Landrathlichen Aemter und Wegebau-Officianten zur Bestrafung zu ziehen.

II. A. XV. Mai 284. Breslau den 20. Mai 1826.

Königliche Preussische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nachdem die bisher zur Jurisdiction des ehemaligen Stifts ad St. Mathiam gehdrigen im Breslauer Kreise belegenen Ortschaften:

Pirscham, Oberhoff, Niederhoff, Steine, Wüstendorff, Margareth, Tschelnitz und Gattern,

der Jurisdiction des hier neu eingerichteten Landgerichts zugeschlagen worden; so wird solches hiermit zu Jedermanns, besonders der Gerichts-Eingesessenen Wissenschaft mit dem Beifügen bekannt gemacht: daß das Landgericht diese Jurisdiction vom 1. Julius d. J. an, ausüben wird.

Breslau den 12. Mai 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Von dem Königl. Ober-Landesgericht sind bisher zum öftern, theils

- a) Rechnungen der Untergerichte ohne das vorschriftsmäßige Abnahme-Protokoll, theils
- b) Notatenbeantwortungen, die weder in der gehdrigen Form angefertigt gewesen, noch die erforderliche Begutachtung und resp. Bescheinigung Seitens des Gerichts enthalten haben, an uns gelangt.

Da hierdurch die Revision und resp. die Berichtigung der Rechnungen erschwert und verzögert worden; so sehen wir uns veranlaßt, das Königl. Ober-Landesgericht hiermit im allgemeinen aufzufordern, gemessenst darauf zu halten, daß von jetzt an,

- ad a) die Rechnungen nicht ohne die nach Vorschrift des §. 47. unserer Instruction vom 18. December 1824 erforderlichen Abnahmeprotocolle, und
- ad b) die Notatenbeantwortungen, sowohl nach Vorschrift des §. 48. mit gehdriger Gründlichkeit abgefaßt, als auch in der gehdrigen vier-spaltigen Form, nach welcher sie

- 1) in der ersten Spalte des Bogens die vollständige Abschrift des diesseitigen Revisionsprotocolls oder resp. der Verhandlung und der zur Erledigung bezeichneten Abnahme-Notaten;
- 2) in der zweiten die Beantwortung jedes Moniti Seitens des Rendanten und von demselben unterschrieben;
- 3) in der dritten, die Begutachtung und resp. Bescheinigung oder Erklärung des Gerichts unter dessen Unterschrift, und

Nro. 22.
Bekanntmachung
daß die Jurisdiction über die ehemaligen Matthias-Stiftsgüter mit dem 1. Juli d. J. an das Königl. Landgericht in Breslau übergeht.

Nro. 23.
Begen des
den Rechnungen beizufügen-
den Abnahme-
protocolls, und
der vorschriftsmäßigen Form
der Notaten-
Beantwortungen.

4) eine vierte Spalte, Behufs unserer Decision unbeschrieben, enthalten müssen, an uns gelangen, damit, allen fernern diesfälligen Erinnerungen in einzelnen Fällen mit Kosten verknüpften Rück-Versügungen und resp. Zurücksendungen unbrauchbarer Notatenbeantwortungen ic., folglich auch jeder unndthigen Verzögerung des Rechnungs- Revisions- und Berichtigungs-Geschäfts vorgebeugt werde.

Potsdam den 17. Mai 1826.

Ober- = Rechnungs- = Kammer.

Ashenborn.

An

das Königl. Ober-Landes-Gericht

zu

Breslau.

Vorstehendes Rescript der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, wird den Untergerichten des Departements hierdurch zur genauesten Beachtung bekannt gemacht.

Breslau den 26. Mai 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 24.
Bekanntma-
chung
die Communi-
cation mit den
obern Medici-
nal-Behörden
betreffend.

Nach dem Antrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird mit Aufhebung der Verfügung vom 5ten Juni 1818

von Kampf Jahrbücher, II. Band, Seite 247

hierdurch festgesetzt, daß die Gerichte in allen Fällen, in denen es auf eine Communication mit der obern Medicinalbehörde ankommt, sich nicht mehr an die Regierung, sondern an das Medicinal-Collegium der Provinz zu wenden haben. Hiernach hat sich das Königl. Ober-Landesgericht nicht allein selbst zu achten, sondern auch die demselben untergeordneten Gerichte anzuweisen.

Berlin den 21. April 1816.

Der Justiz-Minister

Gr. Dankelmann.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird den sämtlichen Untergerichten des Departements hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Breslau den 16. Mai 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 25.
Bekanntma-
chung.
die Salarien-
Kassen-Rech-
nungen betr.

Die sämtlichen Königlichen Gerichte des Departements werden, einer ausdrücklichen Anweisung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer vom 29. v. M. zufolge, darauf aufmerksam gemacht, daß sie sich bei den Salarien-Kassen-Rechnungen pro 1826 rücksichtlich des Besoldungs-Titels genau nach dem Rechnungs-Schema zu rich-

ten haben, welches die hiesige Königliche Regierung im 16ten Stücke des Amts-Blattes hat abdrucken lassen.

Breslau den 16. Mai 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Die Königlichen Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern haben zum Aufbau der in der Stadt Schmiegel abgebrannten evangelischen Kirche, um der in einem Zeitraume von 7 Jahren zweimal durch Feuer-Schaden hart betroffenen Gemeinde zu Hülfe zu kommen, eine evangelische Haus- und Kirchen-Collecte zu bewilligen geruht.

Es werden demnach die Königlichen landrathlichen Aemter und die Herren Superintendenten des Breslauschen Regierungs-Bezirks, ingleichen der Magistrat der hiesigen Residenz-Stadt hierdurch aufgefodert, das Erforderliche wegen dieser Haus- und Kirchen-Collecte dergestalt zu veranlassen: daß die einkommenden Gelder binnen 8 Wochen an die hiesige Königliche Haupt-Instituten-Kasse mit einem Verzeichnisse der beige-steuerten Münz-Sorten eingesandt werden.

Von der erfolgten Einsendung dieser Gelder erwarten wir von jeder Absendungs-Behörde gleichfalls Anzeige nebst Sortenzettel.

I. C. II. May 115.

Breslau den 23. Mai 1826.

Königliche Preussische Regierung.

Zu Folge hderer Bestimmung vom 29. v. M. sind die Forst-Inspectionen Wohlau und Hammer unter der Benennung

Forst-Inspection Trebnitz

vereinigt worden, deren Verwaltung dem zeither in Proßkau, Dypelschen Regierungs-Bezirks, angestellt gewesenen Forst-Inspector Brettschneider übertragen, und demselben Trebnitz zu seinem Wohnsitz in der dortigen Forstdienstwohnung angewiesen worden ist.

II. May 185 II.

Breslau den 15. May 1826.

Königliche Preussische Regierung.

Es ist bisher oft bemerkt worden, daß die Königlichen Deconomie- und Kreis-Justiz-Commissarien, die Gerichts-Aemter und Feldmesser und andere Sachverständige, wenn dieselben Gebühren aus unserer Casse zu erheben haben, bei Ausstellungen ihrer dießfälligen Quittungen nur selten die richtige Form beobachten, wodurch unserer Rentantur eine zeitraubende Correspondenz, für die Geldempfänger aber Verzögerung der Zahlung entsteht.

Für diejenigen welche hierbei interessirt sind, haben wir das untenstehende Quittungs-Schema entworfen, und fordern alle Empfänger von Zahlungen, die auf unsere Casse angewiesen worden, hiermit auf, sich genau danach zu achten, die Quittungen mindestens auf einen halben Bogen, und nicht wie oft geschehen, auf bloßen Zetteln, auszustellen, andern Falls sie es sich selbst zuzurechnen haben, wenn auf anders ausgestellte Quittungen unsere Casse keine Zahlung leistet. Die Feldmesser, welche für ausgeführte Vermessungen oder Zutheilungen, Gebühren zu beziehen haben, müssen übrigens in ihren Quittungen stets bemerken, ob der zu erhebende Betrag für die Vermessung oder für die Zutheilung liquidirt worden.

Breslau den 18. Mai 1826.

Königliche General-Commission von Schlesien.

Schema.

— Rtlr. — Sgr. — Pf.

mit Buchstaben — Thaler Silbergroschen — Pfennige an festgesetzten Kosten in der Auseinandersetzungssache von N. N. — N. N. Kreises habe ich zufolge Anweisung der Königlichen General-Commission von Schlesien vom ten 182 aus deren Casse zu Breslau, baar und richtig bezahlt erhalten, worüber diese Quittung.

N. N. den ten 182

i. e. — Rtlr. — Sgr. — Pf.

Name des Empfängers mit Beifügung des Amts-Titels.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat der Theologie Bornmann, als Pastor nach Heibewilken Trebnitzer Kreises.

Der Sattlermeister Hüttner, und der Glasermeister Gürtler in Dels, zu unbefoldeten Rathmännern.

Der Vorsteher der Stadtverordneten zu Reichenstein, Deconom Scholz, auf anderweite 6 Jahre bestätigt.

Der Schul-Adjuvant Bogel zu Jordansmühle, zum evangelischen Schullehrer in Ober-Kunzendorf, Münsterbergischen Kreises.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts 22

der Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 22.

Breslau, den 31. May 1826.

Sicherheits - Polizei.

Bekanntmachung.

Der Steckbrief hinter dem Fleischer Otto vom 6. März c. wird bei dessen erfolgten Aufgreifung zurückgenommen. Frankenstein, den 20. May 1826.

Königlich Landrathl. Amt.

Bekanntmachung.

Die wegen eines am 15. October 1825 bey dem Kretschmer Krause zu Eisdorf, Striegauer Kreises, begangenen großen nächtlichen Diebstahls zur Untersuchung gezogene, dem Transporteure aber entsprungene, und durch Steckbrief verfolgte Maria Elisabeth Guth, angeblich aus Königsberg in Preußen, hat auf ihren frühern Zügen dem Kretschmer Krause eine Kaffeemühle und ein Tuch, dem hiesigen Kirchenwächter Kauer aber ein Breslauer Gesangbuch, eine Bibel und ein paar Ueberknöpfshosen verkauft, bey dem letzten auch Anfangs October a. pr. folgende Sachen, als:

1) ein Betttuch, 2) ein Oberbette mit blau- und weißgitterten Ueberzuge, 3) ein altes gegittertes Leinwandtüchel, 4) ein paar Schuhe, 5) eine Kinderkappe, 6) eine blaugegitterte leinwandne Kinderschürze, 7) ein blau gedrucktes Leinwandtäschchen mit einigen Flecken, 8) drey Krähel, 9) ein Vorlegeschloß, 10) ein Ueberrücke, 11) eine Gabel, 12) ein paar lederne Handschuh, 13) ein Kinderjäckchen von Halbtuch, 14) ein paar Strümpfe, und 15) ein altes Handtuch eingelegt, ohne sie abzuholen. Da nun diese Sachen aller Wahrscheinlichkeit nach gestohlen sind, so bringen wir dies bey der Aufforderung zur allgemeinen Kenntniß, die Eigenthumsansprüche bey uns nachzuweisen, widrigenfalls die deponirten Effecten nach Beendigung der Untersuchung zum weitern rechtlichen Verfahren an das betreffende Civil-Gericht abgegeben werden sollen. Schweidnitz, den 8. Mai 1826.

Königl. Fürstenthums-Inquisitoriat.

B e k a n n t m a c h u n g u n d A u f f o r d e r u n g.

Am 4. d. Mts. Nachmittags ist in der Lohe bei Neukirch ein schon sehr in Verwesung übergegangener männlicher Leichnam gefunden worden, bei dessen Obduction sich eine gewaltsame Ermordung ergeben hat.

Obgleich dieser Leichnam von Niemanden weder in Neukirch noch in der umliegenden Gegend hat recognoscirt werden können, so ist doch die Bekleidung und Beschaffenheit des Körpers mit der in der Beilage zu dem Amtsblatt No. 11. vom 15. März c. befindlichen Beschreibung des am 20. Februar d. J. gegen Abend von hier mit einer Geld-Sendung nach Edwenberg gefahrenen, und hiernächst vermissten Schaffners Carl Scholz aus Gierseifen, Edwenbergischen Kreises, dermaßen übereinstimmend, daß sich die Ermordung des Scholz nicht mehr bezweifeln läßt.

Alle diejenigen, welche im Stande sind, auf irgend eine Art etwas anzugeben, wodurch man diesem abscheulichen Verbrechen, und den Thätern auf die Spur kommen kann, insbesondere die Polizei-Behörden, werden hiermit aufgefordert, und ersucht, davon dem unterzeichneten hiesigen Land-Gericht auf das schnelligste Anzeige zu machen, um hiernach so möglich die Verbrecher auszumitteln, und mit der weitern Untersuchung verfahren zu können.

Breslau, den 8. May 1826.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der unten näher bezeichnete Freygärtner und Kürschner, Gottlieb Seiffert, aus Gienachsdorf Reichenbacher Kreises, hat sich am 5. April d. J. in den Morgenstunden aus seiner Heimath entfernt, und ist bis jetzt in dieselbe nicht wieder zurückgekehrt. Da ihm nun höchst wahrscheinlich irgend ein Unglück begegnet sein muß, so ersuche ich Jedermann, dem amtlich oder zufallsweise von den Schicksalen des ic. Seiffert etwas bekannt werden sollte, mich davon so schnellig als nur immer möglich sein kann, geneigtest in Kenntniß setzen zu wollen.

Hennersdorf bey Reichenbach, den 19. May 1826.

Der Königl. Landrath Reichenbacher Kreises. gez. Prittwitz und Gaffron.

Personsbeschreibung und Bekleidung des ic. Seiffert.

Alter, 62 Jahr; Größe, 5 Fuß 6 Zoll; Haare, blond, mit etwas grauen untermischt; Stirn, grade; Augenbraunen, blond mit grauen untermischt; Augen, braun; Nase, lang und dick; Mund, aufgeworfen; Zähne, gut; Bart, grau melirt; Kinn, kurzes mit einem Grübchen; Gesicht, voll; Gesichtsfarbe, roth, jedoch nicht gesund aussehend; wie er an der Gicht litt; Statur, stark.

B e k l e i d u n g.

Eine kurze grünliche Jacke; ein paar gelblichgrüne Beinkleider mit Leder besetzt, zum Ueberziehen, und unter denselben ein paar Schaaßspetz Beinkleider; eine blautuchne Weste mit kameelhaarigen Knöpfen; ein paar einnäthige kalblederne Stiefeln; eine Krimmermütze mit schwarzen Bändern, und rothtuchnem Boden; ein paar Fuchs-Handschuh; ein schwarzes und gelbgegittertes seidenes Halstuch; führt einen dicken Stock von Schledorn und einen Wappdelack mit ausgearbeiteten Schaaßledern auf der Achsel tragend, bey sich.

A v e r t i s s e m e n t.

Am 14. May d. J. wurde bey der Neu-Mühle im Bürgerwerder, ein in der Ober angechwommener männlicher Leichnam, mittler Statur mit einer grauen halbtuchnen Unterziehhacke, schwarz Tuchenen Weste, einem weißen Halstuche, grautuchnen Beinkleidern und langen Stiefeln bekleidet, von der Fäulniß aber so entstellt, daß Gesichtszüge nicht mehr zu erkennen waren, aufgefunden. Da nun die persönlichen Verhältnisse des Verstorbenen so wie die Art seines Todes bis jetzt unbekannt geblieben, so bringen wir diesen Vorfall den gesetzlichen Vorschriften gemäß, hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und werden diejenigen, welche über seine persönlichen und Familien-Verhältnisse und die Veranlassung seines Todes Auskunft zu geben im Stande sind, aufgefordert, solches dem unterzeichneten Königl. Inquisitoriate angekauft anzuzeigen. Breslau, den 23. May 1826.

Das Königl. Inquisitoriat.

B e k a n n t m a c h u n g.

Sämmtliche, in dem Bereich der Liegnitz-Wohlauschen Fürstenthums-Landschaft ansässige, Mitglieder des landschaftlichen Brand-Entschädigungs-Vereins, werden hiermit aufgerufen, die, für das halbe Jahr vom 1. November 1825 bis letzten April d. J. ausgeschriebenen, Beiträge zu 7½ Sgr. vom Versicherungs-Hundert, den 21. 22. 23. und 24. Juny d. J. in Königlich Preuß. Courant, an die hiesige landschaftliche Feuer-Societäts-Kasse, zur Vermeidung der in dem Reglement §. 25, und in der engern Ausschuß-Verhandlung von 1822 bei XXVIII. festgesetzten Nachtheile, ohnfehlbar einzuzahlen. Fremdes Geld wird nicht angenommen.

Liegnitz, den 12. May 1826.

Liegnitz-Wohlausche Landschafts-Direction.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Mehl-De- und Graupenmüller, Amand Beschorner aus Rosenthal, hiesigen Kreises, beabsichtigt auf seinem eigenthümlichen Grund und Boden bei seiner Mühle, eine Brettschneidemühle, ohne an den Stauung-Anlagen oder am Mühlgraben eine Veränderung vorzunehmen, anzulegen, und hat dazu die erforderliche höhere Erlaubniß hier nachgesucht.

In Gemäßheit des Edictes vom 28. October 1810 werden alle diejenigen, welche ein gegründetes diesfälliges Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solches innerhalb Acht Wochen präklusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an, hier anzuzeigen, widrigenfalls sie damit nicht weiter gehrt werden können, sondern auf Ertheilung der nachgesuchten Erlaubniß für den genannten Bittsteller höhern Orts angetragen werden wird. Habelschwerdt, den 23. May 1826.

Königliches Landrätliches Amt. v. Prittwiß.

B e k a n n t m a c h u n g.

Von dem Königl. Dohm=Capitular=Bogtey=Amte wird hiermit in Gemäßheit der S. S. 422 und 424 Th. II. Tit. I. des allgemeinen Landrechts öffentlich bekannt gemacht: daß die Freigärtner Johann Daniel und Susanna Elisabeth Lochschen Eheleute aus Boguslawitz Breslauschen Kreises, in dem am 20. April c. a. vor uns abgeschlossenen Verträge, die sonst in Boguslawitz zwischen Eheleuten Stattfindende allgemeine Güter=Gemeinschaft, unter sich gänzlich ausgeschlossen haben. Dohm Breslau, den 22. April 1826.

Königl. Dom=Capitular=Bogtey=Amt.

B a u = V e r d i n g u n g.

Die Instandsetzung der Wohnung des Organisten, und die Anfertigung mehrerer Bretter=Verschläge, zur Abtheilung von Kammern auf dem Dachboden des ehemaligen Kloster=Gebäudes zu Camenz, im Frankensteiner Kreise, zum Gebrauch des dasigen Pfarrers, des Organisten und Schullehrers, soll im Wege der öffentlichen Licitation an den Mindestfordernden verdingen werden, wozu auf Donnerstag den 22. künftigen Monats, Vormittags um 10 Uhr, ein Termin in der Pfarrwohnung zu Camenz anstehet.

Entreprisefähige Gewerksmeister werden aufgefordert, in demselben zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Mindestfordernden diese Baulichkeiten nach eingeholter Genehmigung überlassen werden; worüber die Kosten=Anschläge und Contrakts=Verbindlichkeiten, sowohl bei dem betreffenden Kirchen=Kollegium, als auch bei dem unterzeichneten Baubedienten, zu jeder schicklichen Zeit vorher eingesehen werden können.

Glag, den 20. May 1826.

Friedrich.

B e k a n n t m a c h u n g.

Es soll alternative die Pacht, Erbpacht oder Verkauf des Domainen=Vorwerks Ryszewo, im Mogilnoer Kreise, und die Propinations=Nutzung so wie das damit verbundene Getränke=Zwangs=Rechts im Amts=Bezirk, letztere mit Ausschluß des Vorwerks und Dorf Szelejowo, von Trinitatis 1826 ab, wo die bisherige Pacht abläuft, plus licitando ausgethan werden. Dieses Vorwerk ist 7 Meilen von Bromberg und 8 Meilen von Posen entfernt, wohin auch gewöhnlich der Absatz der Produkte geschieht, und enthält an Flächen=Inhalt:

635 Morgen	76	□ R.	Magd.	an	reinem	Acker,
255	=	51	=	=	=	Wiesen,
10	=	143	=	=	=	Hutung,
19	=	80	=	=	=	Garten,
7	=	79	=	=	=	Hof= und Baustellen,
66	=	69	=	=	=	Unbrauchbar, Graben und Wege,

994 Morgen 138 □ Ruthen.

Im Fall der Pacht wird dieses Vorwerk nur auf drei Jahre ausgethan. Die Verpachtung geschieht ohne Dienste und in der separirten Lage. Es müssen auch die Amts-Geschäfte und namentlich die Kassen-Verwaltung übernommen werden, wofür und für die Pacht 4000 Rthlr. Kaution baar oder in sichern Staats-Papieren oder sichern Hypotheken-Instrumenten im Termin deponirt werden müssen.

Zu dieser Licitation wird ein einziger Bietungs-Termin auf den 12. Juni c. Vormittags um 11 Uhr im Königl. Regierungskonsferenz-Hause anberaumt, nach welchem keine Nachgebote werden berücksichtigt werden.

Der Zuschlag wird den Meistbietenden nur unter Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Finanz-Ministeriums ertheilt. Pachtlustige können die Bedingungen jederzeit hier in unserer Registratur einsehen. Bromberg, den 16. April 1826.

Königliche Preussische Regierung. II.

B e k a n n t m a c h u n g.

Mit dem 1. July d. J. wird das der Stadt gehörige Kammerei-Gut Klein-Neudorf pachtlos; wir haben daher zur anderweitigen Verpachtung desselben einen einzigen Licitations-Termin auf den 21. Juni als Mittwoch früh um 10 Uhr in unserm Amts-Lokale anberaumt, an welchem zu erscheinen wir alle Cautionsfähige und Pachtlustige hiermit einladen. Die Bedingungen unter welchen die Verpachtung geschehen soll, so wie das Urbarium des Gutes selbst, sind zu jeder Zeit in unserer Registratur einzusehen.

Grottkau, den 17. May 1826.

Der Magistrat.

B e k a n n t m a c h u n g.

Auf Befehl des Königl. Hohen Finanz-Ministerii, sollen die in Scheidelwitz bei Brieg belegenen ehemaligen Feldamts-Gebäude, bestehend aus dem Wohnhause, worin sich mehre Stuben, Gewölbe, Küche und Keller befinden, einem Kartoffel-Keller, einem Stall-Gebäude, und mit denselben, der am Hause befindliche, ungefähr 43 □ R. große, mit Obstbäumen besetzte Garten, 15 $\frac{1}{4}$ Morgen, am Scheidelwitzer Oberwalde belegener Forstgrund zu Acker, und eine, ebenfalls im Oberwalde ligende 23 Morgen große Wiese, beide Grundstücke von vorzüglicher Qualität, im Wege der öffentlichen Licitation an den Meistbietenden verkauft werden.

Der damit beauftragte Unterzeichnete hat hierzu einen Termin auf den 27. Juny dieses Jahres um 10 Uhr in loco Scheidelwitz anberaumt, zu welchem er alle besiz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerkten einladet: daß das zu verkaufende Etablissement eine besonders günstige Lage zur Betreibung eines Holzhandels darbietet.

Die Verkaufs-Bedingungen können vor dem Termin bei dem jetzigen Miether des Etablissements, Herrn Forstrath Major von Rochow in Scheidelwitz, der auf Verlangen das

selbe auch zur Besichtigung anzeigen lassen wird, oder hier in Stoberau, in der Registratur des Unterzeichneten eingesehen werden. Stoberau, den 10. May 1826.

Der Königl. Forstmeister Merensky.

Königliche schlesische Stammschäferei.

Der meistbietende Verkauf der zu entäußernden Widder, vorzügliche Productionen — der achten Merino-Racen, welche sich in den Königl. Stammschäfereien befinden, geschieht in diesem Jahre zu Panten bei Plegnitz den 13. Juny; sie sind durch in den Hörnern eingebraunte Nummern bezeichnet, und können täglich hier besehen werden. Der Verkauf geschieht in und mit der Wolle.

Auch werden an diesem Tage mindestens 100 Stück tabelloser Race Mutterschaafe ebenfalls verkauft. gez. Thar.

S u b h a s t a t i o n.

Die zu Glauſche, Namslauschen Kreises, sub No. 44 belegene, auf 460 Rthlr. gerichtlich taxirte Mithes Giesasche Angerhäusler-Stelle, soll in dem einzigen anberaumten Bietungs-Termine den 26. Juny d. J. Vormittags um 11 Uhr necessarie im Ganzen oder auch vertheilt verkauft werden. Namslau, den 14. April 1826.

Königl. Preuß. Domainen-Justiz-Amt.

Verkauf s . B e k a n n t m a c h u n g.

Der Kretscham hieselbst mit Brau- und Branntwein-Urbar und 9 Scheffel Ausfaat, auf 558 Rthlr. 7 Sgl. 3 Pf. mit dem Beylaß gerichtlich abgeschätzt, Schuldenhalber subhastirt, wird hieselbst den 16ten Juny öffentlich an den Meistbietenden verkauft. Kauflustige, welche ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen können, erfahren hier und bey dem Justitiar zu Trachenberg das Nähere. Schilkowiz im Wohlauer Kreise bey Stroppen, den 17. März 1826.

Das Cammerherr von Schmeltausche Gerichts-Amt.
